



# Verordnung

über die Führung der Bezeichnung  
Sing- und Musikschule  
(Sing- und Musikschulverordnung)

München, den 17. August 1984  
Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Auf Grund des Art. 97 Abs. 2 Satz 2 (Stand 01.08.2000: Art. 128 Abs. 2 Satz 2) des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1 <sup>1</sup> Die Bezeichnung Singschule, Musikschule, Sing- und Musikschule darf nur ein Lehrgang führen, der die Mindestvoraussetzungen der §§ 2 bis 5 erfüllt. <sup>2</sup> Die Bezeichnung kann mit einem Zusatz versehen werden.

§ 2 (1) <sup>1</sup> Die Musikschule muss kontinuierlichen Unterricht in mindestens folgenden Bereichen anbieten:

1. Musikalische Grundfächer (Musikalische Grundausbildung und/oder Musikalische Früherziehung),
2. Instrumentalunterricht aus jedem der Bereiche
  - Streich- und Zupfinstrumente
  - Blas- und Schlaginstrumente
  - Tasteninstrumente,
3. Ensemblefächer.

<sup>2</sup> Soweit die Musikschule auch Vokalunterricht anbietet, kann sie die Bezeichnung Sing- und Musikschule führen.

(2) Dem Instrumentalunterricht soll für Kinder im Grund- und Vorschulalter ein mindestens einjähriger Besuch eines Grundfaches vorausgehen.

§ 3 Die Singschule muss mindestens folgende Bereiche anbieten:

1. Musikalische Grundfächer (Musikalische Grundausbildung und/oder Musikalische Früherziehung),
2. Vokalunterricht (Singklassen),
3. Ensemblefächer.

§ 4 (1) Die Musikschule/Singschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet.

(2) <sup>1</sup> Der Unterricht in musikalischen Fächern darf nur von Lehrkräften mit musikpädagogischer Befähigung erteilt werden. <sup>2</sup> Diese wird bei Musikschulen/Singschulen in der Regel durch das Zeugnis über die Diplommusiklehrerprüfung oder die staatliche Prüfung oder die staatliche Anerkennung als Musiklehrer nachgewiesen. <sup>3</sup> Bei Singschulen oder bei Singklassen an Musikschulen kann der Nachweis auch durch das Zeugnis über die staatliche Prüfung als Singschullehrer erbracht werden. <sup>4</sup> Als ausreichende Befähigung für eine Tätigkeit an einer Musikschule/Singschule gilt auch

1. die erfolgreich abgeschlossene musikalische Ausbildung im Rahmen der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen,
2. der erfolgreiche Abschluss als hauptberuflicher Kirchenmusiker (A-Prüfung, B-Prüfung),
3. der erfolgreiche Abschluss als Orchestermusiker oder Sänger (Diplommusikerprüfung, künstlerische Staatsprüfung, künstlerische Reifeprüfung), soweit eine pädagogische Befähigung anderweitig nachgewiesen wird.

<sup>5</sup> Für Lehrer bodenständiger Volksmusik kann der Nachweis musikpädagogischer Befähigung durch eine langjährige Praxis und Erfahrung geführt werden. <sup>6</sup> Der Einsatz von Lehrkräften zu Ausbildungszwecken bleibt durch die Sätze 1 und 5 unberührt.

(3) Die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der hauptberuflichen Lehrkräfte muss genügend gesichert sein.

(4) Das Beschäftigungsverhältnis aller Lehrkräfte soll durch schriftlichen Arbeitsvertrag geregelt werden.

§ 5 (1) Für den inneren Betrieb der Musikschule/Singschule erlässt der Träger eine Ordnung.

(2) <sup>1</sup> Zur Deckung der Kosten können Unterrichtsentgelte erhoben werden.

<sup>2</sup> Dabei sind soziale Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

§ 6 Bei Musikschulen/Singschulen im Aufbau müssen die Voraussetzungen nach den §§ 2 bis 5 längstens nach Ablauf von vier Jahren erfüllt sein.

§ 7 <sup>1</sup> Soweit eine Musikschule/Singschule die Voraussetzungen nach den §§ 2 bis 5 nicht erfüllt, kann die Führung der Bezeichnung Musikschule, Singschule, Sing- und Musikschule von der zuständigen Aufsichtsbehörde untersagt werden.

<sup>2</sup> § 6 bleibt unberührt.

§ 8 (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1984 in Kraft.

(2) Für die Erfüllung der Voraussetzungen nach den §§ 2 bis 5 wird eine Übergangsfrist bis zum 1. August 1987 eingeräumt.